



Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.:	BV 2021 0015
Datum:	15.10.2021
Federführung:	10 Zentrale Dienste
Aktenzeichen:	10.024

Beschlussvorlage

öffentlich

Betreff: Bestimmung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

Beratungsfolge:

	Datum	Zuständigkeit	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Rat	04.11.2021	Entscheidung			

Beschlussvorschlag:

Auf Vorschlag der hierzu berechtigten Fraktionen werden folgende Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher bestimmt:

Vorschlag von Fraktion	für Ortschaft	Ortsvorsteherin/ Ortsvorsteher
CDU	Beinhorn	
CDU	Dachtmissen	
CDU	Heeßel	
CDU	Hülptingsen	
WGS FreieBurgdorfer	Sorgensen	
CDU	Weferlingsen	

Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sind in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

In Vertretung

(Kugel)

Sachverhalt und Begründung:

Für die Ortschaften:

- Beinhorn
- Dachtmissen
- Heeßel
- Hülptingsen
- Sorgensen
- Weferlingsen

der Stadt Burgdorf sind Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher zu bestimmen (§ 11 Hauptsatzung).

Der Rat bestimmt die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher für die Dauer der Wahlperiode. Die Fraktion, deren Mitglieder der Partei oder Wählergruppe angehören, die in der Ortschaft bei der Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren die meisten Stimmen erhalten hat, ist vorschlagsberechtigt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los über das Vorschlagsrecht (§ 96 Abs. 1 NKomVG).

Die Bestimmung der Ortsvorsteherinnen oder der Ortsvorsteher erfolgt durch Beschluss (§ 66 NKomVG). Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher müssen in der Ortschaft, für die sie bestellt werden, wohnhaft sein und sind in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.